

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 sowie §§ 47 und 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst (LGF) folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen. Der Fakultätsrat LGF hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (Abl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Anrechnungen auf die Regelstudienzeit
- § 5 Studienplan, Studieninhalte
- § 6 Praktikum
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungszeitraum, Prüfer
- § 9 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung und Bewertung der Prüfungsleistungen und Studienarbeiten
- § 14 Bachelorthesis
- § 15 Kolloquium
- § 16 Studienabschluss
- § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln das Studium des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in dem alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte, CP) sowie alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen aufgeführt sind, und die Praktikumsordnung (Anlage 2), die alle Regelungen für das Praktikum enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss,
Bachelor of Engineering, abgekürzt B. Eng.
- (2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse der Landschaftsarchitektur in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.
- (2) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung nachzuweisen. Eine abgeschlossene Lehre in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb wird als Vorpraktikum angerechnet. Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Klarheit über seine Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben der Landschaftsarchitektur vermitteln.

§ 4 Aufbau des Studiums, Anrechnungen auf die Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur umfasst die gesamte Breite der Landschaftsarchitektur und beinhaltet die Lehrinhalte der Landschaftsplanung, der Freiraumplanung und des Landschaftsbau als Pflichtmodule für alle Studierenden.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.
- (6) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorthesis. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (7) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte
2. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte
3. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 4. Fach- bzw. Studiensemester: | 30 Kreditpunkte |
| 5. Fach- bzw. Studiensemester: | 30 Kreditpunkte |
| davon das Praktikum | 12 Kreditpunkte |
| 6. Fach- bzw. Studiensemester: | 30 Kreditpunkte |
| davon 2 WP Module | je 9 Kreditpunkte |
| sowie die Bachelorthesis | 12 Kreditpunkte. |
- (8) Im 1. und 2. Semester belegen die Studierenden jeweils 5 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte. Die 60 Kreditpunkte der Pflichtmodule des 1. und 2. Semesters müssen bis zum Ende des 4. Semesters erworben sein, davon 30 bereits bis zum Ende des 2. Semesters, sonst gelten die Prüfungen der noch fehlenden Pflichtmodule als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend.
- (9) Im 3. Semester belegen die Studierenden 4 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte und wählen darüber hinaus aus einem Angebot von 4 Wahlpflichtmodulen mindestens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Kreditpunkten aus.
- (10) Im 4. Semester belegen die Studierenden jeweils 3 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte und wählen darüber hinaus aus einem Angebot von 9 Wahlpflichtmodulen mindestens zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten aus.
- (11) Im 5. Semester sind 3 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte und das Praktikum mit 12 Kreditpunkten zu absolvieren.
- (12) Im 6. Semester sind von 7 WP-Modulen 2 Module mit jeweils 9 Kreditpunkten auszuwählen und eine Bachelorthesis mit einem Aufwand von 12 Kreditpunkten zu erarbeiten
- (13) Für die Teilnahme an Wahlpflichtmodulen müssen sich die Studierenden bis zu einem durch den Studiendekan festzulegenden Termin verbindlich in die im Studiengang ausliegenden Listen eintragen.
- (14) Die maximal oder minimal zulässige Anzahl von Teilnehmern an Wahlpflichtmodulen kann in der Abhängigkeit von der Kapazität des Lehrpersonals, der Räume oder der technischen Ausstattung in begründeten Fällen vom Studiendekan festgelegt werden.
- (15) Zur Einführung in das Studium, zur Vorstellung der Wahlpflichtmodule und zur Bachelorthesis finden Orientierungsveranstaltungen statt.
- (16) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in diesen Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (17) Besondere Studienzeiten, wie Auslandspraktika oder Gremientätigkeit, werden bis zu einer Dauer von maximal 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (18) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Der Antrag ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen. Für diesen Fall verschieben sich alle in diesen Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Aus den Modulen wird ein Studienplan gebildet, mit dem innerhalb der Regelstudienzeit die Studienziele einschließlich des angestrebten Abschlusses erreicht werden können.
- (2) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht- (P) und Wahlpflicht (WP), ihrem Regelsemester und ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten (CP) im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt.

§ 6 Praktikum

- (1) Das Praktikum findet im 5. Semester statt. Voraussetzung für den Beginn des Praktikums ist das Bestehen aller Pflichtmodule aus den ersten 3 Semestern.
- (2) Das Praktikum wird in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.
- (3) Über das Praktikum haben die Studierenden einen schriftlichen Praktikumsbericht zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage dieses Praktikumsberichtes wird entschieden, ob die Studierenden das Praktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird das Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die Studienrichtung bildet einen Prüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - ein Professor als Vorsitzender,
 - zwei weitere Professoren,
 - zwei Studierende.

Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied bis zum Ende Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studiengangsspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
 2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
 4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
 5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung,
 7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 8 Prüfungszeitraum, Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach dem Thüringer Hochschulgesetz berechnigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer der Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (6) Klausuren sind im Falle der Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10 Modulprüfung

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, aus denen die Modulnote gebildet wird. Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote.
- (2) An der Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer die als Eingangsvoraussetzungen nachzuweisenden Module belegt hat.
- (3) Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum oder die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet.
- (4) Werden in den Modulen auch Studienarbeiten gefordert, sind diese
 - entweder Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen (PV) oder
 - Prüfungsleistungen (PL).Eine Studienarbeit ist eine bewertete, als Prüfungsleistung benotete, individuelle Leistung. Bei Gruppenarbeit müssen bewertbare individuelle Anteile gegeben sein. Der Studierende soll sich innerhalb der festgelegten Semester zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen melden.
- (5) Eine Studienarbeit kann eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.

- (6) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht als:
- schriftliche Prüfung/ Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Studienarbeit
 - sonstige Prüfungsleistung
- (7) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (8) Die Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum vierten Werktag nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder einer anderen der in § 11 Absatz 3 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch gemäß § 13 Abs. 3 dieser Ordnung ausgeschlossen.
- (5) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ ist das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU DG XII vom Mai 1995 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.9.2000 die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist

kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

§ 13 Wiederholung und Bewertung der Prüfungsleistungen und Studienarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu bewerten. Die Ergebnisse werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, so sind die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).
- (4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (5) Studienarbeiten, die keine Prüfungsleistung darstellen, können beliebig oft wiederholt werden.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (7) Hat der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.
- (8) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem diese Prüfung wieder angeboten wird, zu wiederholen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (10) Eine bestandene Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich mit 4,0 zu bewerten.
- (11) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (12) Zur differenzierten Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

- (13) Werden die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden.

- (14) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt aus:

1.	den Noten der einzelnen Modulprüfungen		
	vom 1. bis einschließlich 5. Semester zu je 3 %	23 Module x 3 %	69 %
2.	der Note der WP-Module im 6. Semester zu je 8 %	2 Module x 8 %	16 %
3.	der Note der Bachelorthesis im 6. Semester zu 15 %.	BA-Thesis	15 %
		<u> </u>	<u> </u>
			<u> </u> 100 %

- (15) Die Gesamtnote lautet
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (16) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis schließt das Studium ab. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat, und wird vom Studierenden im 6. Fachsemester als anwendungsorientierte wissenschaftliche Arbeit bearbeitet.
- (2) Es werden von der Studienrichtung jeweils verschiedene Themen für die Bachelorthesis angeboten, aus denen der Studierende nach eigenen Interessen ein Thema auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten Bachelorthesis.

- (3) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind spätestens bis 01. März jeden Jahres dem Zentralen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie der Fachhochschule nicht bereits vorliegen:
- a) der Nachweis, dass der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Bachelorthesis im Studiengang Landschaftsarchitektur der FH Erfurt eingeschrieben war,
 - b) der Nachweis, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des 5. Semesters erfolgreich erbracht wurden,
 - c) eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur über die Anerkennung des Praktikums,
 - d) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung oder sonstige Prüfungsleistung in demselben oder einem verwandten Studiengang einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Das Zentrale Prüfungsamt stellt fest, ob die geforderten Unterlagen vollständig sind.

- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt in der Regel 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 2 Monate verlängert werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Aufgabenstellers. Von dem Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß am Abgabetag einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Bachelorthesis ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens einer Betreuer und Professor der Studienrichtung ist.
- (7) Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Weicht die Benotung des Erst- und Zweitprüfers um 2,0 oder mehr Noten voneinander ab bzw. bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein dritter Prüfer bestellt. Die Endnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten. Die Bachelorthesis ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.
- (8) Ist eine Bachelorthesis nicht bestanden, kann der Kandidat einmalig zu einer zweiten mit anderer Thematik zugelassen werden. Hat der Studierende die Thesis ohne Erfolg wiederholt, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (9) Die Bachelorthesis muss bis zum Ende des 10. Semesters abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorthesis vorstellen und fachlich vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat und die Bachelorthesis mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Das Kolloquium muss innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis abgelegt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Verlängerung der Frist gewähren.
Die geforderten Prüfungsleistungen sind durch eine Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes vor Beginn des Kolloquiums nachzuweisen.

- (3) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer der Prüfer muss Professor der Studienrichtung Landschaftsarchitektur sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (6) Zum Kolloquium können Studierende desselben Studienganges nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und mit Einverständnis des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 16 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss „Bachelor of Engineering“ wird erreicht, wenn 180 Kreditpunkte erreicht und anerkannt wurden und im 6. Semester sowohl die WP-Projekte als auch die Bachelorthesis erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Modulnoten, die Wahlpflichtmodule mit den Bewertungen und Modulnoten, das Thema und die Bewertung der Bachelorthesis mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Die Beschreibung der Module ist als Anlage beigefügt. Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu stellen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades
Bachelor of Engineering, abgekürzt B. Eng.
beurkundet.
- (4) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

§ 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.

- (2) Der Widerspruch ist zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklären
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan**1. Studiensemester**

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studienleistungen
0101	Darstellen und Gestalten	Landschaftsinformationssysteme 1	1.	P	6	PL
0201		Gestalten und Darstellen	1.	P	6	PL
0301	Ökonomie und Gesellschaft	Kulturelle und soziale Grundlagen	1.	P	6	2 PL
0401	Ökologie	Ökologie 1	1.	P	6	3 K 60
0501	Landschaftsbau	Böden und Baustoffe	1.	P	6	PL, K 90
Summe CP					30	

2. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studienleistungen
0602	Planung und Entwurf	Entwerfen	2.	P	6	PL
0702	Darstellen und Gestalten	Landschaftsinformationssysteme 2	2.	P	6	PL
0802	Ökologie	Ökologie 2	2.	P	6	PV, 3 K 60, PL
0902	Landschaftsbau	Pflanzenkunde / Vegetationstechnik	2.	P	6	K 120
1002		Landschaftsgärtnerischer Tiefbau	2.	P	6	2 PL, K 90
Summe CP					30	

3. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studienleistungen
1103	Planung und Entwurf	Planungsgrundlagen	3.	P	6	PV, K 90
1203	Darstellen und Gestalten	Landschaftsinformationssysteme 3 - GIS	3.	WP	6	PL
1303	Ökonomie und Gesellschaft	Gesellschaft 1	3.	WP	6	PL
1403	Ökologie	Ökologie 3	3.	P	6	K 180
1503		Pflanzen/ Vegetationsökologie	3.	WP	6	PV, M 30
1603	Landschaftsbau	Ingenieurbiologie/ Pflanzenverwendung	3.	P	6	2 PL
1703		Bautechnik	3.	P	6	PL, K 90
1803		Projekt Bauwerksbegrünung	3.	WP	6	PL, K 90
Summe CP					30	

4. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studienleistungen
1904	Planung und Entwurf	Freiraumplanung	4.	P	6	PL
2004		Projekt Freiraumplanung 1	4.	WP	6	PL
2104		Landschaftsplanung	4.	P	6	PL
2204		Projekt Landschaftsplanung	4.	WP	6	PL
2304	Ökonomie und Gesellschaft	Ökonomie	4.	P	6	PV, K 90
2404		Gesellschaft 2	4.	WP	6	PL
2504	Ökologie	Projekt Biotoptypen	4.	WP	6	PL
2604		Standortkunde	4.	WP	6	PL
2704		Projekt Tierökologie	4.	WP	6	PL
2804	Landschaftsbau	Projekt Ausführungsplanung	4.	WP	6	PL
2904		Projekt Bautechnische Standortaufnahme	4.	WP	6	PL
3004		Berufs- und Arbeitspädagogik	4.	WP	6	PV, PL, M 30, K 90
Summe CP					30	

5. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studienleistungen
3105	Ökonomie und Gesellschaft	Vergabe- und Vertragswesen	5.	P	6	PV, K 90
3205	Landschaftsbau	Baubetrieb	5.	P	6	PL, K 180
3305		Projekt Detailplanung	5.	P	6	PL
3405		Praktikum	5.	P	12	Praktikumsbericht
Summe CP					30	

6. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studienleistungen
3506	Planung und Entwurf	Projekt Freiraumplanung 2	6.	WP	9	PL
3606		Projekt Gartendenkmalpflege	6.	WP	9	PL
3706		Projekt Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung	6.	WP	9	PL
3806		Projekt Umweltprüfung in der Bauleitplanung	6.	WP	9	PL
3906	Ökonomie und Gesellschaft	Raum- und Stadtplanung	6.	WP	9	2 PV, M 30
4006	Ökologie	Projekt Stadtökologie	6.	WP	9	PL
4106	Landschaftsbau	Projekt Ingenieurbio-logische Bauweisen	6.	WP	9	PL
4206		Bachelorthesis, Kolloquium	6.	P	12	Bachelorthesis, Kolloquium
Summe CP					30	

PL - Prüfungsleistung

K - Klausur (anschließende Zahl = Dauer der Klausur in Min.)

P - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

V - Vorlesung

PV - Prüfungsvorleistung

M - mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Min.)

S - Seminar

Übersicht des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur - FH Erfurt, FB Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Jedes Semester hat 30 CP. Die Module vom 1. bis 5. Semester (ausgenommen das Praktikum) sind mit 6 CP, die WP-Module im 6. Semester mit 9, Praktikum und BA-Thesis mit 12 CP angesetzt. Vom 1. bis 4. Semester sind jeweils 5 Module, im 5. Semester 4 Module zu belegen. Im 6. Semester sind 2 Module zu wählen und die Bachelor-Thesis (12 CP) zu erstellen.



Studienfelder	1. Semester	2. Semester	3. Semester 1 WP-Modul ist auszuwählen!	4. Semester 2 WP-Module sind auszuwählen!	5. Semester Keine Auswahl	6. Semester 2 WP-Module sind auszuwählen	Summe
1 Planung und Entwurf		0602 Entwerfen	1103 Planungsgrundlagen	1904 Freiraumplanung		3506 WP-Projekt Freiraumplanung 2 (9 CP)	4 P 6 WP
				2004 WP-Projekt Freiraumplanung 1		3606 WP-Projekt Gartendenkmalpflege (9 CP)	
2 Darstellen und Gestalten	0101 Landschaftsinformationssysteme 1	0702 Landschaftsinformationssysteme 2 [0101]	1203 WP-Modul Landschaftsinformationssysteme 3 – GIS [0702]	2104 Landschaftsplanung		3706 WP-Projekt Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung (9 CP)	
	0201 Gestalten und Darstellen			2204 WP-Projekt Landschaftsplanung		3806 WP-Projekt Umweltprüfung in der Bauleitplanung (9 CP)	
3 Ökonomie und Gesellschaft	0301 Kulturelle und soziale Grundlagen		1303 WP-Modul Gesellschaft 1	2304 Ökonomie	3105 Vergabe- und Vertragswesen	3906 WP-Modul Raum- und Stadtplanung (9 CP)	3 P 3 WP
				2404 WP-Modul Gesellschaft 2			
4 Ökologie	0401 Ökologie 1	0802 Ökologie 2 [0401]	1403 Ökologie 3 [0802]	2504 WP-Projekt Biotoptypen [1403]		4006 WP-Projekt Stadtökologie (9 CP)	3 P 5 WP
			1503 WP-Modul Pflanzen-/Vegetationsökologie [0802]	2604 WP-Modul Standortkunde [1403]			
5 Landschaftsbau	0501 Böden und Baustoffe	0902 Pflanzenkunde/Vegetationstechnik	1603 Ingenieurbiologie/Pflanzenverwendung	2804 WP-Projekt Ausführungsplanung	3205 Baubetrieb	4106 WP-Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen (9 CP)	7 P 4 WP
		1002 Landschaftsgärtnerischer Tiefbau	1703 Bautechnik	2904 WP-Projekt Bautechnische Standortaufnahme	3305 Projekt Detailplanung	[1603]	
			1803 WP-Projekt Bauwerksbegrünung				
Module/ Sem. CP/Semester	5 30	5 30	5 30	5 30	4 30	3 30	27 180

Pflichtveranstaltungen Wahlpflichtveranstaltungen

[****] – Module, die als Eingangsvoraussetzung nachzuweisen sind

Anlage 2: Praktikumsordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Vorpraktikumsstellen
- § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 6 Praktikum
- § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 8 Praktikumsstellen
- § 9 Praktikantenvertrag
- § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
- § 11 Anrechnung von Ausbildungszeiten und einschlägiger Berufstätigkeit⁶⁹⁶
- § 12 Tätigkeitsnachweis
- § 13 Haftung⁶⁹⁶

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 3 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 5. Semester das Praktikum zu erbringen. Praktikum und Vorpraktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, einer Baumschule oder Staudengärtnerei abzuleisten. Ausnahmen sind jedoch möglich, z. B.:
 - Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau - Betriebe) und Grünflächenämter, die nicht als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind,
 - Botanische Gärten.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge des Betriebes und der Baustelle, Arbeits- und Baustellenabläufe, Maschineneinsatz und Grünflächenunterhaltung und / oder Landschaftspflege kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang mit Böden, Pflanzen und Baustoffen sowie deren Verwendung in verschiedenen Bauweisen und Bauverfahren erwerben.
- (2) Der Praktikant soll vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen:
 1. Vorbereitende Arbeiten, Arbeitsverfahren mit Pflanzen und Baustoffen,
 2. Böden, Erden, Substrate: Bodenbearbeitung, Bodenlagerung, -pflege, Bodenverbesserung,
 3. Pflanzenverwendung: Pflanzenkenntnisse, Pflanzenlagerung, und -vorbereitung, Pflanztechnik und Sicherung, Anlage von Rasenflächen,
 4. Kultur- und Pflegemaßnahmen: integrierter Pflanzenschutz, Schnittmaßnahmen, Rasenpflege, Düngung,
 5. Naturschutz und Biotoppflege: Artenkenntnisse, Arten- und Biotopschutzmaßnahmen,
 6. Maschinen und Geräte: Aufbau, Mechanik, Pflege, Einsatz, Arbeitsweise, Unfallschutz,
 7. Werkstoffe und Hilfsmittel: Materialkenntnisse, Materialverwendung, Be- und Verarbeitung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner im GaLaBau sowie in einer Baumschule oder Staudengärtnerei wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Praktikum

- (1) Das Praktikum findet im 5. Semester statt und umfasst mindestens 9 Wochen (12 CP)
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Landschaftsarchitekten zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikantenamt. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:
 - Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Tätigkeiten,
 - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
 - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der Studierende kann für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages ist vom Studierenden die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einzuholen. Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
 - Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
 - Gartenämter, Grünflächenämter als Hauptabteilung der staatlichen und kommunalen Verwaltung, Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter,
 - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
 - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist vom Studierenden mit der Praktikumsstelle ein Praktikantenvertrag abzuschließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Dem Vertrag kann von der Fachhochschule nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
 - den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.

- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Anrechnung von Ausbildungszeiten und einschlägiger Berufstätigkeit

- (1) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 12 Tätigkeitsnachweis

- (1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:
1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
 2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.